Nothelferkurs für die Autofahrprüfung obligatorisch!

Autor(en): **Isenschmid, Therese**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **86 (1977)**

Heft 4

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-548098

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nothelferkurs für die Autofahrprüfung obligatorisch!

Am 1. März 1977 ist Art. 19 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen und Kantonen sowie den interessierten Verbänden die Ausführungsbestimmungen zugestellt.

Das Nothilfe-Obligatorium für Führerausweisbewerber ist fünf Jahre nach der Eingabe durch das Schweizerische Rote Kreuz an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Kraft gesetzt worden. Die Arbeitsgruppe, die im Jahre 1972 die Unterlagen für die obligatorische Ausbildung der Führerausweisbewerber in den lebensrettenden Sofortmassnahmen erarbeitete, stand unter dem Vorsitz von Dr. J. L. Saner, Zürich.
Die Schweizerische Ärztekommission für Notfallhilfe und Rettungswesen (SAzK) des Schweizerischen Roten Kreuzes arbeitete die Kriterien aus, aufgrund deren entschieden werden konnte, welche Stellen und Organisationen mit der Ausbildung betraut werden können und wer vom Obligatorium befreit ist (zum Beispiel medizinische Berufe und Hilfsberufe sowie Sanitätspersonal von Armee und Zivilschutz).

Was soll das Nothilfe-Obligatorium bringen?
Mancher wird sich sagen, dass die Berufshelfer in den Krankenwagen und Rettungshelikoptern rasch an eine Unfallstelle gelangen, die Betreuung der Verletzten übernehmen und diese sofort in Spitäler und hochspezialisierte Kliniken zur Weiterbehandlung bringen.

Weshalb also noch eine Hilfe durch den Laien?
Bei jedem Unfall hängt viel von der richtigen Alarmierung der Rettungsdienste und von der Sicherung der Unfallstelle ab. Wichtig ist auch, weitere drohende Gefahren zu erkennen und abzuwenden (zum Beispiel Einsturzgefahr, ausgelaufenes Benzin usw.). Der Verletzte ist aus der Gefahrenzone zu bringen. Dann heisst es Leben erhalten, dafür zu sorgen, dass Atmung, Kreislauf und Zentralnervensystem in Funktion bleiben.
Dies geschieht durch

- richtige Lagerung des Verletzten
- Beatmung
- Blutstillung
- Schockbekämpfung

Die Zeitspanne zwischen dem Unfall und dem Eintreffen von Berufshelfern, so kurz sie auch sein mag, ist psychologisch und in vielen Fällen auch medizinisch von grosser Bedeutung. In diesen Momenten ist die Qualität der Hilfe und die Einsatzbereitschaft der Beteiligten oder Umstehenden wichtig.
Welchen Erfolg das Ausbildungsobligatorium haben und wie es sich auf die Unfallstatistik auswirken wird, kann nicht in Prozenten oder absoluten Zahlen ausgedrückt werden. Sicher ist jedoch, dass eine Chance besteht, dass die Zahl der Unfallopfer sinkt, dass weniger Verletzte mit bleibenden Nachteilen zu rechnen haben und dass Verunfallte von Anfang an besser betreut werden. Indessen kann der Erfolg oder Misserfolg einer von einem Laien durchgeführten Massnahme medizinisch nicht exakt erfasst werden.
Interessante Informationen sind in einer veröffentlichten Dissertation der Anästhesieabteilung der Universitätskliniken des Kantonsspitals Zürich, aus dem Jahre 1962, zu finden. Bei 400 verstorbenen Verkehrsopfern wiesen 8 % keine primär tödlichen Verletzungen auf und wären bei geeigneter und rasch einsetzender Hilfe nach menschlichem Ermessen zu retten gewesen. Dies bedeutet, dass bei der heutigen Zahl der Verkehrsopfer pro Jahr ungefähr 100–120 Menschen am Leben erhalten werden könnten.
Eine weitere positive Auswirkung des Nothilfe-Obligatoriums ist, dass der Kreis der Hilfekundigen für Unfälle des Alltags ständig zunimmt.
Was den Aufwand anbelangt, kann gesagt werden, dass das Obligatorium Bund und Kantone nicht belastet. Der Öffentlichkeit erwachsen keine direkten Kosten, und sie hat sich gegenüber den die Ausbildung durchführenden Organisationen zu keinen zusätzlichen Subventionen verpflichtet. Die Ausbildung wird vom Fahrschüler bezahlt. Die Kosten betragen durchschnittlich Fr. 50.–, ein Betrag, der im Vergleich zu den Gesamtkosten der Autofahrausbildung kaum ins Gewicht fällt. Öffentliche Kurse führen vor allem die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft, der Schweizerische Militär-Sanitätsverein und der Schweizerische Samariterbund durch.
Die Kurstätigkeit wird sich im Vergleich zu den Vorjahren verdoppeln, man rechnet für das Jahr 1977 mit 100 000–200 000 Teilnehmern an Nothelferkursen. Nach Meldungen der Organisationen wurden in den ersten drei Monaten dieses Jahres gesamthaft bereits ungefähr 45 000 Nothelfer ausgebildet.

Therese Isenschmid, Sekretariat SAzK